

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Erwin Gerster, Auf der Halde, 88416 Ochsenhausen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der maximalen Leistung der Verbrennungsmotoranlage durch Errichten und Betrieb von zwei Flex-BHKW auf maximal 2.036 kW Feuerungswärmeleistung beantragt.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 364, Gemarkung Reinstetten und wurde seit dem Jahr 1997 zunächst aufgrund einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Biberach, nach Rechtsänderung im Rahmen des Baurechts und seit dem 21.11.2016 aufgrund einer erneuten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Biberach (Az.: 30-106.111-Sch/Ger § 67 AB) errichtet und betrieben.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb zweier Flex-BHKW mit einer Leistung von jeweils 235kW el (Liebherr Aggregat G 946 TE, Gas –Motor mit Oxidationskatalysator) in einem bestehenden Gebäude.
Damit steigt die Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 2.036 kW bzw. 780 kW(el).
- Aufstellen einer automatischen Gasfackel.

Die beantragte Änderung ist nach den Ziffern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Anlagenstandort befindet sich in folgender örtlichen Gegebenheit (Biotope) nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG:

- Feldgehölz süd-westlich Reinstetten
- Land-Schilfröhricht südlich Reinstetten
- Feldgehölz südlich Reinstetten
- Feuchtwald SO Reinstetten
- Hecken und Feldgehölze an der Rottum
- Feldgehölze westlich Eichen

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten, sowie des zu erwartenden Einflusses der beabsichtigten Änderung der Anlage wird festgestellt, dass aufgrund der Größe des Änderungsvorhabens (konkret werden lediglich 2 Flex-BHKW in einem bestehenden Gebäude und eine automatische Gasfackel neu errichtet), zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 20.03.2018

gez.
Schmid

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 20. März 2018.